

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) über die Abfertigung von Tiertransporten in und durch die Ukraine, nach und durch Belarus und durch und nach Russland

Vom 11. April 2022

Dieser Erlass gilt für lange Beförderungen von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen, Hausschweinen und Wildtieren in und durch die Ukraine, nach und durch Belarus und nach und durch Russland (mit Ausnahme der Oblast Kaliningrad).

Aufgrund des Kriegsgeschehens in der Ukraine ist ab sofort bis auf Weiteres davon abzusehen, Tiertransporte der o.g. Nutz- und Wildtiere in und durch die Ukraine, nach und durch Belarus und nach und durch Russland (mit Ausnahme der Oblast Kaliningrad) zu genehmigen.

Nach vorliegenden Informationen zum Kriegsgeschehen ist davon auszugehen, dass eine rechtskonforme Durchführung der genannten Transporte auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 derzeit nicht gewährleistet ist.

Seitens des Auswärtigen Amtes wird vor Reisen nach Belarus gewarnt. Die Grenzübergänge zur Ukraine sind geschlossen. Der Grenzübergang Kuznica-Bruzgi zu Polen ist geschlossen. Weitere Schließungen sind nicht ausgeschlossen. Das Auswärtige Amt rät, Aufenthalte im Grenzgebiet zur Ukraine zu vermeiden und militärische Sperrgebiete weiträumig zu meiden. Die Einreise auf dem Landweg ist derzeit nicht möglich. Ausnahmen bestehen jedoch u.a. für Personen, die im internationalen Güterverkehr beschäftigt sind.

Weitere Einzelheiten sind unter dem folgenden Link einsehbar: https://www.auswaertigesamt.de/de/aussenpolitik/laender/belarus-node/belarussicherheit/201904#content_4.

Der übliche Transportweg durch Belarus führt über eine Strecke von 115 km in einem sehr geringen Abstand von nur 30 bis 50 km an der Grenze zur Ukraine als Kriegsgebiet entlang. Die Sicherheitslage im Grenzgebiet muss als problematisch bezeichnet werden. Auch Kollateralschäden auf belarussischem Gebiet sind nicht auszuschließen. Der Generalstab der ukrainischen Armee erklärte, russische Einheiten hätten sich aus Gebieten im Norden des Landes in das benachbarte Belarus zurückgezogen, das als Stützpunkt für die russische Invasion in die Ukraine diene. Auch diese Entwicklung kann jederzeit schwer einzuschätzende Auswirkungen auf die gesamte belarussische Infrastruktur nach sich ziehen.

Das Auswärtige Amt rät von Reisen in die Russische Föderation ab. Eine Warnung besteht bezüglich Reisen nach Südrussland in die Grenzregionen zur Ukraine. Ausreisemöglichkeiten und Zahlungsverkehr wurden weiter eingeschränkt, bei bestimmten öffentlichen Äußerungen – auch in sozialen Medien – drohen Haftstrafen. Die Nutzung nicht-russischer Kreditkarten ist in der Russischen Föderation derzeit nur eingeschränkt möglich. In fünf Regionen (Rostow, Krasnodar, Saratow, Woronesch und Wolgograd) wurde der Notstand ausgerufen. Dies kann zu Einschränkungen des öffentlichen Lebens führen. Das Auswärtige Amt rät, Reisepläne zu überprüfen und nicht notwendige Reisen zu verschieben.

Diesbezügliche Informationen sind unter dem folgenden Link einsehbar: <https://www.auswaertigesamt.de/de/aussenpolitik/laender/russischefoederation-node/russischefoederationsicherheit/201536>.

Für Einreisen in die Russische Föderation über die Landgrenze aus anderen Staaten gelten weiterhin Einreisebeschränkungen. Auskunft zu geltenden Beschränkungen kann lediglich die Konsularabteilung der Botschaft der Russischen Föderation geben.

Vor Reisen in die Ukraine warnt das Auswärtige Amt. Deutsche Staatsangehörige sind dringend aufgefordert, das Land zu verlassen. In der Ukraine finden Kampfhandlungen und Raketenangriffe statt. Eine Evakuierung durch deutsche Behörden ist derzeit nicht möglich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aufgrund des russischen Angriffs auf die Ukraine die Möglichkeiten zur Unterstützung deutscher Staatsangehöriger sehr begrenzt sind.

Weitere Einzelheiten finden sich unter dem folgenden Link: <https://www.auswaertigesamt.de/de/aussenpolitik/laender/ukraine-node/ukrainesicherheit/201946>

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft weist darauf hin, dass bei Tiertransporten in und durch die Ukraine aufgrund des Kriegsgeschehens davon auszugehen ist, dass die Sicherheit der Transporte nicht mehr gewährleistet werden kann. Gemäß Art. 14 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 überprüft die zuständige Behörde am Versandort, ob die im Fahrtenbuch angegebenen Transportunternehmer über die entsprechenden gültigen Zulassungen, die gültigen Zulassungsnachweise für Transportmittel, die für lange Beförderungen eingesetzt werden, und gültige Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer verfügen und ob das vom Organisator vorgelegte Fahrtenbuch wirklichkeitsnahe Angaben enthält und darauf schließen lässt, dass die Beförderung den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

Aufgrund des Kriegsgeschehens in der Ukraine kann nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob ein Transport in und durch die betroffenen Länder so durchgeführt werden kann, wie er geplant ist. Es kann zu kurzfristigen Grenzschließungen, unkalkulierbaren Wartezeiten an Grenzen z. B. durch zusätzliche Kontrollmaßnahmen, Verzögerungen und Hemmnissen bei Verzollungen und Einfuhruntersuchungen, kurzfristigen Schließungen oder Einschränkungen von Versorgungsstellen, Verkehrsbehinderungen durch Demonstrationen und Kundgebungen, Staus, Flüchtlingsströme, zu ausfallenden Kommunikationswegen zwischen den Ländern und nicht zuletzt Verletzungen der Tiere und der Fahrer durch Waffen, die zu Kriegszwecken eingesetzt werden, kommen. Angesichts der Unwägbarkeiten im Zahlungsverkehr besteht darüber hinaus die Gefahr, das Kraftstoff für Transportmittel, Futter, Wasser und die Unterbringung in russischen Versorgungsstellen kurzfristig nicht bezahlt werden können.

Es kann daher nicht festgestellt werden, dass das vom Organisator vorgelegte Fahrtenbuch wirklichkeitsnahe Angaben enthält und dass die Beförderung den Vorschriften dieser Verordnung entspricht. Aufgrund der ungesicherten Nachrichtenlage kann derzeit kein zufrieden stellendes Ergebnis der Kontrolle gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) ii) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erzielt werden. Die zuständige Behörde darf daher nicht gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung das Fahrtenbuch mit einem Stempel versehen.

Darüber hinaus darf gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 niemand eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten.

Außerdem müssen vor der Beförderung alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen worden sein, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten und den Bedürfnissen der Tiere während der Beförderung Rechnung zu tragen (Art. 3 Absatz 2, Buchstabe a). Der Transport zum Bestimmungsort muss ohne Verzögerungen erfolgen (Art. 3 Absatz 2, Buchstabe f). Ebenfalls aufgrund des Kriegsgeschehens ist dies nicht sicherzustellen. Auch noch in Deutschland befindliche, für den Export bestimmte geimpfte und quarantänisierte Rinder können im Falle kurzfristiger Absagen eines Transportes nicht mehr im Inland verbracht werden.

Es kann zu den oben dargestellten Folgen kommen, die zu einer Verlängerung der Transportdauer und auch dazu führen können, dass die Tiere z.B. nicht an einer Versorgungsstelle abgeladen und versorgt werden können. Es ist wahrscheinlich, dass den Tieren unnötige Leiden oder Verletzungen zugefügt würden. Auch Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 kann somit nicht eingehalten werden.

Die beschriebenen Unwägbarkeiten gelten nicht nur für das unmittelbare Kriegsgebiet in der Ukraine und das Aufmarschgebiet der russischen Armee in Belarus und der Russischen Föderation, sondern müssen darüber hinaus auf dem gesamten Territorium der Ukraine, von Belarus und der Russischen Föderation erwartet werden. Mithin umfasst dieser Erlass alle Transportrouten nach und durch Russland, Belarus und in und durch die Ukraine. Auch eine Umfahrung von Belarus durch Litauen, Lettland oder Estland mit einem Zielort in der Russischen Föderation ist damit ausgeschlossen. Dieser Umweg würde aber eine Verlängerung des Transportwegs bedeuten, die letztlich einen Konflikt zu Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 darstellt, wonach vor der Beförderung alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden müssen, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten und den Bedürfnissen der Tiere während der Beförderung Rechnung zu tragen. Exporte mit dem Bestimmungsort Oblast Kaliningrad der Russischen Föderation sind derzeit möglich.

Die Aussetzung von Tiertransporten der genannten Nutz- und Wildtiere in und durch die Ukraine, nach und durch Belarus und nach und durch Russland (mit Ausnahme der Oblast Kaliningrad) ist auch verhältnismäßig. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Dem Organisator kann insbesondere nicht die Möglichkeit gegeben werden, durch aktuelle Nachweise darüber, dass die eingeplanten Grenzübergänge und die geplanten Reiserouten ohne Verzögerungen passierbar sind und die Versorgungs- und Kontrollstellen aktuell eine reibungslose und den tierschutzrechtlichen Anforderungen gerechte Versorgung und Abfertigung gewährleisten, darzulegen, dass der Transport wie geplant durchführbar ist. Aufgrund der langen Transportdauer von fünf bis sieben Tagen einerseits und der über diesen Zeitraum nicht vorhersagbaren, sich ständig verändernden Situation vor Ort andererseits ist diese Möglichkeit nicht mit den vorgenannten Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 in Einklang zu bringen. Auch bei tagesaktuellen Nachweisen des Organisators zum Zeitpunkt der Abfertigung kann derzeit kein zufriedenstellendes Ergebnis der Kontrolle gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) ii) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erzielt werden. Die zuständige Behörde darf daher nicht gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung das Fahrtenbuch mit einem Stempel versehen.

Aus diesem Grund besteht kein Anspruch auf Abstempelung des Fahrtenbuchs nach Art. 14 Abs. 1 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005. Daher sind Tiertransporte der genannten Nutz- und Wildtiere in und durch die Ukraine, nach und durch Belarus und nach und durch Russland (mit Ausnahme der Oblast Kaliningrad) ab sofort auszusetzen.

Im Auftrag



Dr. Stephanie Koßmann